

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Lancken-Granitz (Winterdienstgebührensatzung)

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, zul. geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. Nr. 14 S. 360) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 522), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. 01. 1993 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 42) sowie des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lancken-Granitz lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. Dezember 2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lancken-Granitz am **27.12.2000** folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung der Rechts- und Kommunalaufsicht wurde mit Aktenzeichen LR/30.15.1/15 25 10 (10) am 01. Februar 2001 erteilt.

§ 1

Winterdienstgebühren

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der an die Straßen, Wege und Plätze angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke (bebaute und unbebaute Grundstücke) in den Ortsteilen Lancken-Granitz, Klein-Lancken und Preetz gelten als Benutzer der durch die Gemeinde Lancken-Granitz betriebenen öffentlichen Einrichtung Winterdienst und haben für die Benutzung Gebühren zu zahlen.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse entfällt, trägt die Gemeinde Lancken-Granitz.
- (3) Die Winterdienstgebühren einschließlich des Gemeindeanteils sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Straßenreinigungsgebühren ist die Länge der an die Straße angrenzenden Grundstücksfront auf volle Meter gerundet. Bei der Feststellung der Grundstücksfront werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet oder über 50 cm aufgerundet.
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksfront an diese Straße, so wird als Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksfront zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksfront, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird die Grundstücksseite, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsrechtliche Erschließung des Grundstücks möglich ist, in voller Länge zugrunde gelegt. Die weiteren Grundstücksseiten, die an zu reinigende Straßen angrenzen, werden mit 50 % in Anrechnung gebracht. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Die Eigentümer von Hinterliegergrundstücken schulden den gleichen auf ihr Grundstück entfallenden Anteil, wie die Vorderlieger.

Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

- (4) Die Höhe der Gebühr je Meter Frontlänge ergibt sich aus den durch Vertrag mit einem Dritten entstehenden tatsächlichen Kosten für den Winterdienst sowie anteiligen Verwaltungskosten.
Sie beträgt je Frontmeter und Jahr **3,03 DM.**

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Es ist somit der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte des erschlossenen oder anliegenden Grundstücks.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Der Gebührenpflichtige bzw. die Gesamtschuldner sind über ihre Gebührenpflicht schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an gebührenpflichtig, das dem Jahr der Rechtsänderung folgt. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist von den am Wechsel Beteiligten der Gemeinde Lancken-Granitz innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, dass der Eigentumswechsel erst mit der Grundbucheintragung in Kraft tritt.
Wird die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Lancken-Granitz das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu überprüfen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Kann der Winterdienst in der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (3) Das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung erstmals eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Winterdienstarbeiten in vollem Umfang wieder aufgenommen werden.

§ 5
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Winterdienst wird vierteljährlich zum 15. des Monats der Monatsquartalsmitte zusammen mit anderen Abgaben angefordert.

§ 6
Wohnungs-und Teileigentum

- (1) Bei Wohnungs-und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lancken-Granitz, den 14.02.2001


Golle
Bürgermeister



"Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften."

Ort der Veröffentlichung:	lt. Hauptsatzung - im Ort Lancken-Granitz, an der Dorflinde vor dem FFW-Gebäude.
ausgehängt am:	20.02. 01 - 08. 03. 01
abgenommen am:	12.03.2001

